

Schulordnung

Erzieherische Richtlinien der MS Spallartgasse



§ 1 Schulpflicht

- (1) In Österreich besteht Schulpflicht. Bei Nichtbeachtung wird eine Anzeige erstattet und eine Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt weitergeleitet.
- (2) Beim Fernbleiben vom Unterricht ist es Aufgabe der Erziehungsberechtigten, den Klassenvorstand sofort (SchoolFox, Telefon, E-Mail) zu informieren. Am ersten Tag des neuerlichen Schulbesuchs ist dem Klassenvorstand eine Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Schüler:innen stehen während der gesamten Unterrichtszeit (auch in den Pausen) unter Aufsicht der Schule. Die Schüler:innen sind verpflichtet, die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen.
- (4) Pünktlichkeit vor Unterrichtsbeginn und nach den Pausen wird von Lehrpersonen und Schüler:innen erwartet. Bei dreimaligem Zuspätkommen muss sich die/der Schüler:in eine ganze Woche täglich vor dem Unterricht um 7:45 in der Kanzlei einfinden.
- (5) Die Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht für länger als eine Woche ist nur mit ärztlicher Bestätigung möglich. Die Anwesenheitspflicht bleibt bestehen.

§ 2 Verhalten

- (1) Respektvolles und rücksichtsvolles Verhalten im Umgang miteinander wird von allen vorausgesetzt.
- (2) Die Androhung und Anwendung von psychischer und physischer Gewalt jeder Art ist verboten. Dazu gehören Beschimpfungen, Mobbing, Bedrohungen, Schläge, Verletzen mit Gegenständen oder Ähnliches. Das Mitbringen von Waffen und als Waffe bestimmter Gegenstände ist verboten.
- (3) Jede/r hat darauf zu achten, dass fremdes Eigentum sorgfältig behandelt, nicht beschädigt, verdreckt, zerstört oder entwendet wird. Das gilt auch für Einrichtungen der Schule und Unterrichtsmittel. Für mutwillige Beschädigungen oder Beschmutzungen werden die beteiligten Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Verantwortung gezogen.

§ 3 Unterricht

- (1) Jede/r Schüler:in ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen und in gutem Zustand zu erhalten.
- (2) Versäumter Stoff muss unaufgefordert und selbstständig nachgeholt werden.
- (3) Das Mitteilungsheft ist von jeder Schülerin/jedem Schüler täglich in die Schule mitzubringen. Es dient unter anderem zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Deshalb haben die Erziehungsberechtigten die Pflicht, das Mitteilungsheft täglich zu kontrollieren. Auch SchoolFox gilt als Mitteilungsheft.
- (4) Alle Schüler:innen müssen sich an die Anweisungen der Lehrpersonen halten und Tätigkeiten unterlassen, die die für das Lernen notwendige Aufmerksamkeit stören.
- (5) Schüler:innen verlassen die Klasse während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis bzw. auf Anweisung der Lehrpersonen und verhalten sich so, dass der Unterricht in den anderen Klassen nicht gestört wird.

(6) Nach jeder Unterrichtsstunde muss dafür gesorgt werden, dass die Fenster in den Klassenräumen geschlossen bzw. gekippt sind.

§ 4 Pause

(1) Die Pausen dienen der Erholung der Schüler:innen, der Jause, dem Toilettengang, und der Vorbereitung der Unterrichtsmittel für die nächste Unterrichtsstunde.

(2) Kein/e Schüler:in darf den Klassenraum einer anderen Klasse betreten. Schüler:innen dürfen sich in der eigenen Klasse oder auf dem Gang davor aufhalten.

(3) In der 10-Uhr Pause können alle Schüler:innen nach Belieben auf den Freiplatz gehen, wenn diese Möglichkeit auf der Info-Tafel vor der Kanzlei angezeigt ist.

§ 5 Sauberkeit

(1) In der Schule ist auf saubere und angemessene Kleidung zu achten.

(2) Im Schulhaus ist Hausschuhpflicht.

(3) Im Sportunterricht muss die ausschließlich dafür bestimmte Sportbekleidung getragen werden.

(4) Die Toiletten müssen so verlassen werden, wie man sie selbst gerne vorfinden möchte. Nach dem Gang zur Toilette sind die Hände zu waschen.

§ 6 Suchtmittel

(1) Rauchen und Alkoholkonsum, sowie Verteilung oder Konsum von Drogen sind gesetzlich verboten.

§ 7 Essen und Trinken

(1) Auf den Gängen und im Stiegenhaus darf nicht gegessen und getrunken werden.

(2) Das Kaugummikauen und der Konsum von „Energydrinks“ sind am gesamten Schulgelände verboten.

(3) Unsere Schule ist eine „Wasserschule“, das bedeutet, dass am Schulgelände nur der Konsum von Wasser und Mineralwasser gestattet ist.

(4) Süßigkeiten oder Knabberereien dürfen in der Schule nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson konsumiert werden.

§ 8 Wertgegenstände

(1) Bei Beschädigung oder Verlust von Wertgegenständen (Schmuck, Geld, Handy, usw.) wird von der Schule oder dem Schulerhalter kein Schadenersatz geleistet.

(2) Handys müssen während der Unterrichtszeit (dazu gehören auch die Pausen) ausgeschaltet im Spind aufbewahrt werden, außer sie werden von der Lehrperson ausdrücklich für den Gebrauch im Unterricht erlaubt. Bei Zuwiderhandeln wird das Handy von der Lehrperson abgenommen und bis Unterrichtsschluss in der Kanzlei verwahrt.

§ 9 Digitale Medien

(1) Innerhalb der Unterrichtszeit und am Schulgelände ist für Schüler:innen (wenn nicht von der Lehrperson ausdrücklich erlaubt) das Aufzeichnen, Versenden und Weitergeben jeglicher audio-visueller Daten verboten.